

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 01732 im Abschnitt 1.7.2 EBM

01732 ~~Gesundheitsu~~ntersuchung bei
Erwachsenen ab dem vollendeten 18.
Lebensjahr ~~zur Früherkennung von~~
~~Krankheiten~~ gemäß den
Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien

320 303-Punkte

*Im Zusammenhang mit der
Gebührenordnungsposition 01732 sind die
Gebührenordnungspositionen 32880 bis
32882 **in Abhängigkeit der für die** in den
Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien
jeweils geforderten Laboruntersuchungen
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01732 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen
27310, 32025, 320**3033**, 32057 und 32060
bis 32063 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01732 ist im
Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition 01745
berechnungsfähig.*

2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten
Gebührenordnungspositionen

3. Änderung im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01732	Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen ab vollendetem 18. Lebensjahr	26 27	24 22	Tages- und Quartalsprofil

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert.

Die Änderung der Richtlinie trat zum 25. Oktober 2018 in Kraft und hat zur Folge, dass Versicherte zwischen vollendetem 18. und vollendetem 35. Lebensjahr zukünftig einen Anspruch auf eine einmalige Gesundheitsuntersuchung haben. Bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird das Untersuchungsintervall von zwei auf drei Jahre verlängert. Insbesondere wurde eine inhaltliche Erweiterung des Beratungsumfanges vorgenommen, sowie die Durchführung einer Impfanamnese und die Anwendung von Risikoscores bei erhöhtem kardialem Risiko eingefügt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt aufgrund des erhöhten Leistungsumfanges die Höherbewertung der Gebührenordnungsposition 01732 um 17 Punkte auf insgesamt 320 Punkte.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.